

Satzung
der
WBV Landsberg am Lech

§ 1 Name und Sitz

1. Die Waldbesitzervereinigung führt den Namen:

„Waldbesitzervereinigung Landsberg am Lech“

2. Der Verein beantragt , sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, die Verleihung der Rechtsfähigkeit und soll dann den Namen tragen

" Waldbesitzervereinigung Landsberg am Lech w.V. "

(nachfolgend: WBV)

Gleichzeitig beantragt der Verein die Anerkennung als Waldbesitzervereinigung nach dem Bundeswaldgesetz.

3. Die Waldbesitzervereinigung hat ihren Sitz in Landsberg am Lech.
4. Der örtliche Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich auf den Landkreis Landsberg am Lech und angrenzende Gemeinden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der WBV als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen, kirchlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV- Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel überwunden werden.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
- a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern.
 - b) gemeinschaftliche Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft;
 - c) betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes;
 - e) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
 - f) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;

- g) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmittel, Wildverbißschutzmitteln u.ä. sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.
- h) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes,
- i) Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung sowie Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und Holzbringung.
- k) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung)
- l) Ausführung sämtlicher Forstarbeiten im Auftrag und im Namen der Mitglieder. *(auch über die Tochtergesellschaft „LaFo-Service AG“).*

Die Leistungen der WBV sind auf ihre ordentlichen Mitglieder beschränkt.

3. Der Zusammenschluss verpflichtet sich, jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Der Zusammenschluss verpflichtet sich, jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des Formblatts (Anlage) durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Soweit der Zusammenschluss die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, verpflichtet er sich zudem, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff HGB (Drittes Buch, zweiter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften, Dritter Unterabschnitt: Prüfung) durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Abschlussprüfer ist entsprechend § 319 HGB auszuwählen.

4. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

§ 3 Mitglieder der WBV

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der WBV können erwerben:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des BGB und HGB,
 - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
 die im örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der WBV einen Wald besitzen.

Erwirbt eine juristische Person oder eine Personengesellschaft die Mitgliedschaft, übt diese ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person aus.

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.
3. Die WBV kann auch Förder- und Ehrenmitglieder aufnehmen; diese haben in der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand, der über Aufnahme entscheidet, zu richten.
2. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verein aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.

§ 5 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererbbar.
2. Überträgt ein Mitglied jedoch seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Waldflächen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Nachfolger, kann dieser verlangen, anstelle des Übergebers in die WBV einzutreten. Das Verlangen des Nachfolgers ist der WBV schriftlich mitzuteilen.
3. Absatz 2 gilt im Falle des Versterbens eines Mitglieds für dessen Erben entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet aus der WBV aus durch
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft
 - b) Tod
 - c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
 - d) Ausschluss
 - e) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen; in diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der WBV noch einen Abfindungsanspruch. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten - zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen.
2. Der Austritt ist erstmals zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

§ 8 Ausschluss / Zuständigkeit / Wiederaufnahme

1. Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen durch Beschluss des Vorstands zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der WBV ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der WBV bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) wenn es die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt
 - c) wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, ist hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied von dem für den Ausschluss zuständigen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Das betroffene Mitglied kann hierbei weder einen Rechtsbeistand beiziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen, es sei denn, das zuständige Organ zieht seinerseits einen Rechtsbeistand hinzu.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen; aus Beweisgründen empfiehlt sich die Bekanntmachung mittels „Einschreiben mit Rückschein“. Von der Absendung des Briefs an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands sein.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung; § 4 II gilt hier nicht.

§ 9 Rechtsbehelf bei Ausschluss

1. Dem durch Ausschussbeschluss aus der WBV ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.
2. Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Einberufung des zur Entscheidung zuständigen Organs schriftlich einzureichen.
3. In diesem Falle hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss Beschluss fassen zu lassen; dem Ausgeschlossenen ist hierbei das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.
4. Das zuständige Organ beschließt in schriftlicher Abstimmung über den Ausschluss.
Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.
Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen Rechtsbeistand beiziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen, es sei denn, der Verein zieht in der Versammlung seinerseits einen Rechtsbeistand hinzu.
5. Stellt der Ausgeschlossene keinen Antrag auf Entscheidung durch das zuständige Organ, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufsfrist wirksam.
6. Kommt der Vorstand trotz fristgerecht gestelltem Antrag seiner Verpflichtung gemäß Absatz 3 nicht nach, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Die WBV finanziert sich

- durch freiwillige Spenden und Zuschüsse
- durch von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge und Kostenerstattungen
- durch die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Grund erhoben werden dürfen
- und, soweit dies nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich ist, durch den laufenden Geschäftsbetrieb.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der WBV in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der WBV mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder
 - d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann, sofern er hierfür eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der WBV zu wahren, beschlossene Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
2. Ordentliche Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,
 - a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der WBV anzudienen bzw. durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern die WBV nach § 2 den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat, und das zur Vermarktung bei der WBV angemeldete Holz auch tatsächlich über die WBV vermarkten zu lassen.
 - b) die von der WBV gegebenenfalls erstellten Vermarktungsregularien zu beachten
 - c) der WBV auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen über ihre Waldflächen (Flurnummern, Flächengröße) zu übermitteln und zur Verfügung zu stellen. Die WBV darf diese Informationen und Unterlagen ausschließlich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden.
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungsgemäß zu erfüllen oder zur Vermarktung angemeldetes Holz abzuliefern, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied als Ordnungsstrafe eine angemessene Geldbuße festsetzen. Für die festgesetzte Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen über den Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss (§ 9) entsprechend. Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der WBV, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen.

§ 13 Aushändigung der Satzung/Protokolle

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Tragung der Unkosten eine Satzung sowie Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen ausgehändigt werden.

§ 14 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten/Kostenerstattung

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.
2. Die Erhebung von Umlagen darf nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der WBV dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen und Abzügen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss.

Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer 3/4 Mehrheit und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war.

3. Die Beschlussfassung über eine Kostenerstattungsordnung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und sonstiger Einrichtungen bedarf einer einfachen Mehrheit des Ausschusses.

§ 15 Organe der WBV

1. Organe der WBV sind:
 - der Vorstand
 - der Ausschuss, bestehend aus den Obmännern
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

DER VORSTAND

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) vier weiteren Mitgliedern
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden.

3. Die obig unter Absatz 1 d Personen gehören als nicht vertretungsberechtigte Mitglieder dem Vorstandsgremium an.

Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium.

§ 17 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der WBV oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

3. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 18 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung (GO) sowie gegebenenfalls eine Vermarktungs- und Verkaufsordnung erlassen.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder abzuschließenden Holzkaufverträge;
 - b) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr sowie deren Vorlage zur Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - e) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV,
 - f) Entscheidung nach § 2 Absatz 4 zu treffen,
 - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen,
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung;
 - i) die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde
 - j) die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde
 - k) für steuerliche und rechtliche Betreuung der WBV zu sorgen
4. Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen und über gemeinsame Verkaufsregeln. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden.
5. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben. Ist ein Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er, sofern dem Ereignis nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde lag, von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
6. Der Vorstand unterschreibt die von der Geschäftsführung anzufertigenden Protokolle sämtlicher Versammlungen und Sitzungen, die den Verein betreffen, insbesondere der Mitgliederversammlungen und der Arbeitsausschusssitzungen.

§ 19 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird; mindestens aber einmal jährlich.
2. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 5 Tagen zu erfolgen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Mitglieder des Vorstandes, die in Vorstandssitzungen jeweils eine Stimme haben, können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
2. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

§ 21 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe dieser Satzung die WBV gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis wird in Ergänzung hierzu weiter folgendes vereinbart.
Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf.

§ 22 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines von ihm zu bestellenden, angestellten Geschäftsführers bedienen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.
3. Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
4. Sofern der Vorstand auf die Anstellung eines Geschäftsführers verzichtet und ein Mitglied des Vorstandes in seiner Person die Aufgaben erfüllt, zu deren Erledigung sich die WBV ansonsten eines angestellten Geschäftsführers bedienen würde, kann abweichend von §8, Abs. 6 dieses Vorstandsmitglied auch entgeltlich tätig sein. Die Entscheidung hierüber sowie die Zustimmung zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem betreffenden Vorstandsmitglied obliegt dem Vorstand.
5. Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Vorstandes in seiner Person die Aufgaben erfüllt, für deren Erledigung sich die WBV ansonsten üblicherweise angestellter Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bedienen würde.

Der Ausschuss

§ 23 Der Ausschuss

1. Neben dem Vorstand wird ein Ausschuss gebildet. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und Obleuten.
2. Wählbar sind ordentliche und fördernde Mitglieder; als Obleute sollen nach Möglichkeit Vertreter des bäuerlichen, privaten, kommunalen und genossenschaftlichen Waldbesitzes gewählt werden. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig.
3. Scheidet ein nach Absatz 1 gewähltes Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung, falls erforderlich, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.

§ 24 Einberufung zu Ausschusssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses obliegt dem 1.Vorsitzenden. Der Ausschuss ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

2. Darüber hinaus ist der Ausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Ausschussmitglieder schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung des Ausschusses hat schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen zu erfolgen.
4. Zu den Ausschusssitzungen werden die Geschäftsführer zugezogen.
5. Zu den Ausschusssitzungen können die für die Beratung des nichtstaatlichen Waldes zuständigen Forstbeamten eingeladen werden.

§ 25 Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten, berät ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 26 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der WBV üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses sowie deren Abberufung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung
 - h) das Recht und die Pflicht, die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der WBV zu überwachen
 - i) Wahl von 2 Kassenprüfern

§ 27 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen.

§ 28 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied vertreten lassen. Es kann sich auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten kann. Im Falle einer Vertretung ist schriftliche Vollmacht vorzulegen.
2. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

§ 29 Allgemeine Bestimmungen zu Einberufungen

1. Sofern der Verein ein periodisch erscheinendes Informationsblatt herausgibt, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung über dieses Informationsblatt, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall eine schriftliche Einladung per Brief für erforderlich erachtet. In Ermangelung eines periodisch erscheinenden Informationsblattes erfolgt die Einladung stets schriftlich.
2. Einberufungen der übrigen Organe zu Sitzungen oder Versammlungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen; als schriftliche Einberufung gilt es auch, wenn die Einladung per Telefax oder E-Mail übermittelt wird.
3. Bei der Einladung bzw. Einberufung sind der Sitzungsort, der Sitzungstermin und die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Sofern nach dieser Satzung die Einberufung und Leitung eines Organs dem Vorstand obliegt, entscheidet über die Einberufung grundsätzlich der erste Vorsitzende dem dann auch die Leitung obliegt. Ist der erste Vorsitzende verhindert gilt § 16 II Satz 2.

Sofern der Vorstand einen Beschluss über die Einberufung eines Organs fasst, hat dies der erste Vorsitzende unverzüglich einzuberufen. Ist er verhindert oder kommt er dem Beschluss nicht nach, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Einberufung und Leitung übernimmt.

§ 30 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Vereins ist stets beschlussfähig, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Beschlussfassungen in allen Organen der WBV erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Vereins ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 31 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Soweit der Verein keine besonderen Wahlordnungen erlassen hat, gilt für Vorstandswahlen:
 - a) Jede Wahl hat grundsätzlich einzeln und schriftlich zu erfolgen. Vor Wahlen soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden. Durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.
 - b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.
 - c) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.
Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - d) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Wählbar in ein Amt sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, nur ordentliche Vereinsmitglieder; Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar.

Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 32 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder Ausschusses sowie über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung der WBV können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 33 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

§ 34 Anfechtung von Beschlüssen

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
2. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.
5. Obige Bestimmungen gelten entsprechend für Beschlussfassungen in den anderen Vereinsgremien.

§ 35 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und eine angemessene Entschädigung für den im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallenden Aufwand für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder gewährt werden, obliegt dem Vorstand.

§ 36 Auflösung der WBV

1. Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der WBV beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.

§ 37

Die WBV ist Mitglied der forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberbayern, die korporativ dem Bayerischen Bauernverband und dem bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen ist. Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in beiden Verbänden. Die WBV fördert die persönliche Mitgliedschaft beim Bayerischen Bauernverband und beim Bayerischen Waldbesitzerverband.

§ 38 Übergangsregelung/Inkrafttreten

1. Bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl bleibt der Vorstand und der Ausschuss in der Besetzung bestehen, wie er nach der ursprünglichen Satzung in ihrer letzten Fassung bestimmt und gewählt wurde.
2. Diese Satzung wurde am 04.04.2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Datum der Verleihung der Rechtsfähigkeit des w. V. durch das Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Verleihungsbehörde) in Kraft.

1. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

(Unterschrift)

2. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

(Unterschrift)

3. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

(Unterschrift)

4. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

(Unterschrift)

5. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

(Unterschrift)

6. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

(Unterschrift)

7. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

(Unterschrift)

Datum der Beschlussfassung über die Vereinssatzung: 13. April 2018